Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-48852</u>



fùt

Stadt und Land.

Bon Diefer Beitichrift ericheinen wochentlich zwei Rummern.

Achter Jahrgang.

Breis Des Jahrgangs 1 Mthl. 60 gr Cour.; mit Borto, loweit Die Großh Oldenb. Boften gehen, 2 Rt. Cour.

Sonnabend, 9. Marz.

1850.

Nº 20.

Die Wahl des Landtage jum deutschen Staatenhaufe.

Schreiben bes Staatsministeriums an den allgemeinen Landstag bes Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung die Angelegenheit bes durch das Berliner Bündniß angestrebten deutsschen Bundesstaates bei dem jehigen allgemeinen Landtage zur Sprache bringt, geht sie von der Anflicht aus, nicht nur, daß dieses Bündniß, gehörig gestüht, der politischen Berfassungs-Entwickelung Deutschlands einen heilsamen unberechenbaren Borsschub gewähre, sondern auch, daß Oldenburgs Beitritt zu demselben eine rechtsvollendete Thatsache sei.

In erfterer Begiehung hat das frühere Staatsministerium schon den beiben ersten allgemeinen Landtagen gegenüber feine Ueberzeugung ausgespro= chen und begrundet, worauf auch bas jegige Staats= minifterium Bezug nehmen fann. Wie fammtliche nord = und mitteldeutsche Staaten (Solftein und Lauenburg abgerechnet) bem Bundniffe gutraten, lag auch für Dibenburg bagu eine politisch zwin= gende Röthigung vor, außerdem gebot es aber auch bas eigene Intereffe, benn Dibenburg wird fich we= ber jemals ftaatlich ifoliren , noch die Bortheile fei= ner Lage allein ausbeuten konnen, in verfaffungs= mäßigem Bufammenhange mit einem beutschen Bunbesftaate aber eine nicht unwichtige Stelle einnehmen, und alsbald bie Bedeutung feiner Lage in gunftiger Beife empfinden.

Dem Bündniffe find zwar viele und mancherlei

Schwierigkeiten und Sinderniffe bereitet worben, aber trob berfelben brangt die burch baffelbe vertretene Sache einer fraftigen Ginheit vorwarts, und fie muß es um fo beharrlicher, als fich immer beutlicher zeigt, bag nur noch auf biefem Bege ein hoff= nungsvolles Biel erreicht werden fann. Dazu ift jest ber Reichstag in Erfurt wirklich ausgeschrieben und es barf erwartet werden, daß in nicht gu weis ter Ferne nach und nach bennoch gang Deutschland mit Ausnahme von Defterreich, das fich durch feine Gefammtverfaffung felbft und mit Rothwendigfeit vom beutschen Ginigungswerke ausschließt, um ben bargebotenen Mittelpunkt zusammen fich verbinden werde. Wie indeß aber auch ber Erfolg fein moge, jedenfalls gebot und gebietet es Patriotismus, überall ba nicht zu fehlen, wo einer blogen Berneinung entgegengetreten wird und wo gleichzeitig eigenfüch= tige Sonderintereffen jum Wohle bes Gangen willig geopfert werben, bamit bas Streben ber beutschen Nazion nach Ginheit, Macht und Große nicht gang und gar in fich felbft zerfalle.

Was ben zweiten Punkt betrifft, daß Oldenburg bereits in rechtsgültiger Beise dem Bündnisse beisetreten sei, so sieht sich die Staatsregierung, mit Bezug auf die deskallsigen Berhandlungen beim leteten aufgelösten allgemeinen Landtage, darüber zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Im Allgemeinen unterliegt es, nach ben Grundsfähen bes fonstituzionell-monarchischen Staatsvechts, teinem Zweifel, daß es bem Staatsoberhaupte allein



zukomme, ober, mit anbern Worten, daß es zu ben Prarogativen ber Krone gehöre, ben Staat als ein ungetheiltes Ganzes nach Außen hin barzustellen und zu vertreten, alfo auch insbesondere Bundnisse ober andere Staatsverträge mit auswärtigen Staaten einzugehen.

Dagegen ist es freilich auch gewiß, daß, je nach ben Berkassungen ber einzelnen Länder, dieses Recht nach Innen zu Modistrationen erleidet, wenn zu bergleichen Berträgen die Zustimmung der Stände verkassungsmäßig so oder so für erforderlich erklärt worden ist. Insoweit ist die Frage, nach der Wirksameit solcher Berträge, daher st aatsrechtlicher Natur. Da aber die Berkassungsurkunden der einzelnen Länder nur das Recht der besonderen Staaten für sich feststellen, so bleiben, und das ist wohl zu beachten, die nach völkerrechtlichen Grundsähen zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse zu andern Staaten sortwährend nach ihrem eignen Werthe wirksam.

Beiche Berwickelungen für ben einzelnen Staat im Innern daher auch entfteben mogen, wenn ohne ftanbifche Buftimmung Staatsvertrage abgefchloffen worden find und bie Stande bemnachft ihre Buftim= mung verfagen, die volferrechtliche Gultigkeit wird badurch nicht berührt, fo daß, wenn ein Gericht vorhanden ware, das darüber gu entscheiden hatte, ber Spruch nicht zweifelhaft fein fonnte, übri= gens aber ber mitfonfrahentische Staat, auch ohne förmlichen Schiedsspruch, schon nach anerkanntem Bolferrecht befugt fein wurde, Die Erfüllung der= artiger Bertrage fich zu erzwingen. Denn wenn auch allerdings gur Gultigfeit von Staatsvertragen erforderlich ift, daß die Kontrabenten dispositions = fahig feien, fo genügt boch bagu vollständig, daß ber Abschluß zwischen benjenigen bewirkt ift, welche verfaffungsmäßig die Erefutive innehaben oder welche verfaffungemäßig ben Staat nach Außen vertreten.

Was nun insbesondere die Sachlage nach Maßgabe unferes Staatsgrundgesetes betrifft, so giebt zwar, für sich allein betrachtet, die kurze Fassung des Ert. 27. allerdings dem Zweisel Raum, ob darnach eine Unterscheidung im obigen Sinne habe anerkannt werden sollen, allein nichtsdestoweniger wird man diesen Urtikel doch nicht anders auslegen können, als daß man zu demselben, den konstituzionellen Grundfaben entsprechenden Ergebniß gelangt, welches fich vorbin im Allgemeinen ergeben hat.

Oldenburg ift nämlich staatsgrundgesestlich eine konstituzionelle Monarchie, mithin werden hier auch, in zweiselhaften Fällen, dieselben allgemeinen Grundsfähe zur Anwendung kommen, welche dem konstituzionellsmonarchischen Staatsrechte entsprechen.

Rach Artifel 4. ift ber Großherzog aber Dber= haupt bes Staates. Als folder ift er nicht bloger Gevollmächtiger, bem etwa von einem ande= ren Subjecte ber Staatsgewalt bie vollziehende Gewalt übertragen ware, fondern wirklicher felbftberechtigter Inhaber ober beziehentlich Mitinba= ber der Staatsgewalt. Ihm fteht baber auch nach Urt. 22. "die ausübende Gewalt allein gu, Die gefetgebende in Gemeinschaft mit bem Landtage." Bur ausübenden Gewalt, fo wie überhaupt zu ben allgemeinen Prarogativen der Krone, gehört aber auch die Bertretung bes Staates nach außen und Die Schließung von Staatsvertragen. Dies anerkennend fagt ber Urt. 27. wörtlich: "ber Groß= bergog vertritt bas Großbergogthum nach Mußen. Er ich ließt Bertrage mit andern Staaten." Sier= aus folgt, daß der Großbergog als Reprafentant bes Staates, anderen Staaten gegenüber, legitimirt ift, nur bandelt derfelbe, als fonftitugioneller Fürft, un= ter ber Berantwortlichkeit von gegenzeichnenben Miniftern. Benn Daber andere Staaten mit ihm fontrabiren, so geschieht bies mit ihm allein, als dem felbfiberechtigten alleinigen Inhaber ber Grefutive, nicht aber mit ihm und dem gandtage ober in beffen Namen. Die Buftimmung ober Beftatigung bes Landtages, fofern folche nicht ausbrucklich vorbehalten murde, ift darnach auch feine Bedingung der Gültigfeit abgeschloffener Berträge, daher haftet auch der Staat fofort, und nicht etwa erft von dem Augenblicke an, wo ber allgemeine Landtag des Großberzogthums beftätigend bingutritt. Unter folchem Bormande wird Daber weber ber auswärtige Staat vom Bertrage gurudtreten, noch ber biebfeitige, jenem gegenüber, fich für nicht ge= bunden erachten fonnen. Allerdings ift zwar im Mrt. 27. unmittelbar bingugefügt : "biefe (Bertrage) bedürfen je boch der Buftimmung ober Beftätigung des allgemeinen Landtags", allein, baß bie außere Bültigkeit davon abhangen foll, das ift nicht gefagt, auch würde dies im offenbaren Widerspruche mit dem voraufgehenden Sahe stehen, daß der Großsherzog (nicht der allgemeine Landtag) den Staat nach Außen vertrete und die Berträge mit anderen Staaten schließe, so wie mit dem Sahe des Art. 22., daß ihm die ausübende Gewalt allein zustehe beides Kundamentalfäße, die sich aber sofort wieder aufhöben, wenn die landtägige Zustimmung im Sinne einer wahren Bedingung für die äußere Gültigkeit der abgeschlossenen Staatsvers

trage genommen werden mußte.

Die vom vorigen allgemeinen Landtage erflärte Berfagung ber Beftatigung bes Dibenburgischen Beitrittsvertrages zum Berliner Bundniffe fonnte alfo auch Die einmal entstandene Berpflichtung nicht wieber rudgangig machen, und überhaupt in Der Lage ber Dinge um fo weniger etwas andern, als berfelbe gandtag vorber ausdrudlich bas frühere Staatsminifterium megen feines bisherigen Berfahrens in Diefer Angelegenheit Der Berantwortlich feit enthoben, und damit in der That den Bertrag bereits fillschweigend bestätigt batte. Rach= bem nämlich vom Großbergoge, unter Gegenzeichnung feines verantwortlichen Staatsminifieriums, Der Bertrag ohne Borbehalt ratificirt worden war, ftand nach bem Dbigen bie außere Gultigfeit fen, bem allgemeinen Landtage aber blieb is unbenommen, bem Staatsminifierium bie Rlaglofigkeit (Inbem= nitat), auf welche baffelbe, indem es im Drange ber Umftande den unbedingten Abichluß anrieth, geglaubt hatte rechnen ju burfen, nicht ju gewah = ren und formliche Unflage wiber baffelbe ju erheben.

Denn es muß allerdings anerkannt werden, daß nach Art. 27., bei Schließung des Vertrages, die Bestätigung des allgemeinen Landtages ausdrücklich hätte zur Bedingung gemacht werden sollten. Wieder der Arbingung gemacht werden sollten. Wieder auch klar, daß sofern nun einmal durch den Rath und das Versahren des Staatsmirnisteriums die Landesvertretung in die Lage gekommen war, ihr Bestätigungsrecht nicht mehr in der geschlich beabsichtigten Weise ausüben, vielmehr nur noch wegen Versassige Verletung Klage erheben zu können, seder etwaige Bruch sofort wieder gehelt und somit auch dem Vertrage seine volltändige Wicksamseit nach Innen staatsrechtlich gesichert wurde, sowie der allgemeine Landtag auf dassenige Recht ausbrücklich oder stillschweigend verzichtete, was ihm für solchen Fall konstituzion ell gegeben und vers

blieben war.

Wenn alfo bennoch ber allgemeine Landtag später das Recht der Bestätigung sich auch in dem Sinne noch glaubte beilegen zu durfen, um, durch Bersagung der Bestätigung, dem Bertrage selbst feine bindende Kraft und seine Wirksamkeit wieder zu entziehen, so lag hiebei eine nicht mehr zutreffende Bot-

aussehung zu Grunde, die nur für den Augenblick auf sich beruhen blieb, weil das frühere Staatsministerium in solcher Wendung nachträglich ein personliches Mistrauensvotum erblickte, und aus diesiem Grunde zurucktrat.

Das jetige Staatsministerium konnte aber die Lage der Dinge nur so ausfassen, wie sie sich sach = lich begründet hatte, wornach für die Staatsregierung, die ihrerseits auf Oldenburg den Borwurf und die nachtheiligen Folgen eines Treubruchs weder kommen lassen darf noch will, murerübrigte, nächt Ausstellung des mit ihr und mit sich selbst in Widersspruch getretenen allgemeinen Landtags mit den nöttigen Ausstützung smaßregeln vorzuschreiten, und zwar ungefäumt, weil die Wahl jum deutschen Bolkshause vom Berwaltungsrathe bereits auf den 31. Jan. ausgeschrieben, also die größte Eile geborten war.

Die Bahlen jum Bolkshause find hiernach bereits vor sich gegangen und es beantragt die Staatsregierung auf den Grund bes & S5. Des Entwurfes ber Berfassung des deutschen Reichs, nunmehr auch bei dem neuberufenen allgemeinen Landtage

Die Bornahme der Bahl eines Abgeord= neten jum deutschen Staatenhause.

Die Staatsregierung giebt sich der hoffnung bin, daß der allgemeine Landtag im Mesentlichen mit der obigen Darlegung einverstanden sein werde. Dersselbe wird darauß die Ueberzeugung gewinnen, daß die Staatsregierung das dem allgemeinen Landtage nach Art. 27. des Staatsgrundgesetes zusiehende Recht durchaus unangesochten läßt, dagegen aber auch nicht verkennen wollen, daß der vorliegende Fall, nach Lage der Dinge, bereits seine Erledigung gefunden habe, und daß es somit eines Theils ichon Oldenburgs Chre ersordere, das verpfändete Wort beilig zu halten, und die eingegangenen Berpflichtungen getrerlich zu erfüllen, so lange die Hoffnung noch nicht verschu unden ist, auf dem durch des Bündenis betretenen Wege das eistrebte Ziel zu erreichen, als es anderntheils des Landes Bort heil erbeischt, vurch Beschickung des Keichstages auch seines ihm gewordenen Rechtes sich zu bedienen, und für den ferneren Ausbau der deutschen Beraffungsangelegenbeit nach Kräsen thätig mitzuwirken.

Sollte aber der allgemeine Landtag, in Berücksichtigung vielleicht der bereits beim zweiten allgemeinen gandtage angeregten, im Obigen jedoch, wie
die Staatsregierung glaubt, widerlegten Zweifel über
die richtige Ausbegung und Anwendung des Urt. 27.
des Staatsgrundzesiges, es vorrichen, ioldte Zweifel
dadurch zu beseitigen, daß er seinerseits noch nachträglich die ausdrückliche Bestätigung des Bundnisvertrages übernimmt, so wird die Staatsregierung

dem gerne juftimmen und mit Dant barin ein Ent= gegenfommen anertennen, ohne indef ben Rechtsboben ju verlaugnen, auf ben fie fich überzeugungsge= treu hat ftellen muffen.

3m weiteren Fall feht aber auch Die Staatbregierung, jur Bermeibung wiederholter Konflitte, und um ihrerfeits ben Weg gegenseitiger Ausgleichung möglichst zu ebnen, nicht an zu erklaren, wie fie bereit ift anzunehmen, bag burch eine vom allgemeinen Landtage thatfachlich porzunehmende Bahl zum beut-ichen Staatenhause feinerlei rechtliche Bugeftandniffe

haben gemacht werben follen.

Diesem Allen nach begt baher bie Staatbregie-rung die Zuversicht, daß selbst die vorgestellte Zwei-felbfrage keinerlei Anlaß zu ernsten Mighelligkeiten barbiete, benn bieselbe ist jedenfalls so eigenthümlicher nicht wiederkehrender Art, sie hangt so febr noch mit der fortwährenden, hier nicht ju lofenden, Entwick-lung ber allgemeinen beutschen Berfaffungbangelegenbeit jufammen, und außerdem wurde eine etwa gebentbare ichiederichterliche Entscheibung, wie folche auch lauten mochte, fo wenig an bem bemertten volferrechtlichen Berhaltniffe etwas andern, noch auch Die Frage megen ber gemahrten Indemnitat und beren rechtlichen Folgen mitbefaffen konnen, bag es bem gemeinsamen Intereffe bes Landes gewiß nur entsprechen wurde, über etwaige Unflande in ber angegebenen Beise durch Berftandigung hinauszuges

Oldenburg, 1850. Marg 4. Staatsminifterium. (gez.) v. Buttel.

v. Grun.

Die Landtagsverhandlung über die Berordnung vom 12. Deche, betressen einige Abanderungen des
Wahlgeses, beabsichtigen wir nicht aussührlich darzustelen. Rachdem der kandtag in seinem ersten Votum anerkannt
hatte, daß das Ministerium sormell besugt war, Anordnungen
solcher Bestimmungen des Wahlgesetzs, die nicht zugleich Theise
des Etaatsgrundzesetzs geworden, unter ver ihm im Art. 160. 2.
gegebene Ermächtigung zu subsumiren, konnte vernünstiger
Weise von einer Anklage nicht mehr die Kebe sein. Das Ministerium eines Berfasungsbruchs anklagen, hätte im Wesentlichen nichts anderes geseißen, als es dassür verantwortlich machen wellen, daß es durch die Lücke derjenigen Schranken
seinen Rechts hindurch schrift, welche dieser Landtag, der
Kläger, gezogen haben würde, wenn er versäsungsbend gewesen wäre. Der Landtag konnte nicht eine verfasungswäßige
Bestimmung erst gegen den Worfinn authentisch interpretiren,
also als Geleggeber handeln, und zugleich auf diese Interpretation eine Unflage sügen wollen. Deshalb sind wie auch
nicht der Ansicht, daß der Landtag Beranlassung nehmen konnte,
Anklage zu erheben; die Anklage ist, vernünstiger Weise, ausgescholessen, wo nicht abstichtlicher Misstrauch der Besigns nachgewiesen ist. Da intessen der Antrag von Klävemann und

Genoffen burch bie Motivirung wesentlich ju etwas anderem wird, als wogu ihn ber Abg. Wibel — ber immer Berfohnung auf ber Junge hat — machen wollte, nämlich ju einer Amnentie bes verbrecherischen Ministeriums, fo geben wir hier die Motivirung Alavemann's im Besentlichen wieder.

Minne file des verdrecherlichen Minisperiums, so geben wir hier die Motivirung Rlavemann's im Wefentlichen wieder.
Nach Erlas der Verordnung von 17. Deckn. v. I., wogu das Minisperium, wie durch den bereits gesasten Beschluß anserfannt ist, besugt war, war nach Art. 160. 2. die Dringlichsteit und Iwekmaßigkeit nachzuweisen. Es ist die Frage aufzeworsen, ob dies durch die diester gemachten Borlagen geschehen sei. Angenommen, es sei nicht geschen, so könnten entweder weitere Borlage erbeten werden (wie dahin denn auch ein Antrag des Aussichussis geht), oder der Andtag fann auf Grund der ihm gemachten Borlagen seine Ansicht ausspreschen. Das Erstere wäre zu empfehlen, wenn der Landtag fant ausspreschen. Das Erstere wäre zu empfehlen, wenn der Landtag feit oder Dringlichseit nach Art. 230. des St. G. G. das Ministerium anzuklagen sei. Der Landtag muß aber nicht anklagene Ernann nach Art. 233. des St. G. G. auf sein Klagerecht verzichten. Bill der Landtag diese, auch in dem Kalle, daß er der unzweiselchaften Weinung wäre, mit Erfolg klagen zu können, so kann es ihm gleichgültig sein, der durch noch zu erwiren Verlandt genacht werden der klagerecht verzichtende Borlagen in seiner jezigen Ansicht über zu Gache etwa bestärft werden, oder sich vom Gegentheil überzeuge. Er spart Zeit, wenn er dann schür, daß von der Rlage, auch wenn sie mit Erfolg sollte angestellt werden können, kein Weknauch gemacht werde, sind in dem Antrage selbst ausgesprochen. Er lautet:

"Der Landtag beschülleße, über den vom Großerr. Staatset.

den. Er lautet:
"Der Landtag beichließe, über den vom Großberz, Staats-Ministerium gemäß Art. 160. 2. zu liesernden Nachweis der Dringlichkeit und 3wecknäßigkeit ber Berordnung von 17. Decbr.

b. 3. in Erwägung folgender Gründe:

1) daß zwar vom Großh. St. M. die Dringlichfeit der Berordnung vom 17. Decbr. v. 3. nicht genügend nachgewie-

daß biesemnach zwar der Landtag Beranlassung nehmen fonnte, gegen das Großherzogl. St. Minift. Anklage zu

erheben,
3) daß jedoch in Berücksichtigung
a) der von der Bersammlung durch den vorhin gefaßten
Beschluß anerkannten Besugniß jum Erlaß der Bersordnung vom 17. Decbr. v. I.,
b) des dringenden Bunsches des Landes, daß weitere Constitete zwischen Staaterezierung und Landbag möglichst vermieden werden, und so mit dem ferneren Ausbau der innern Angelegenheiten des Landes ohne weitere Störung vorseichritten merden fonne.

Siorung vorgeschriften werden fonne, daß die Fortjegung der desfälligen Arbeiten durch Grebebung einer Anflage gegen das Großt, St. M. an den daraus zu erwartenden Folgen leicht scheitern

fonnte, von diefer Anflage abzusehen fei, jur motivirten Tagesordnung überzugehen."
Daß man nicht von einer Amneftie reben fann, wo über-Sam in der Eine Unterjuchung daudber geführt werden foll, ob ein Bergeben vorliege, ift wohl flar genig. Anneille fest immer mindeftens das Borhandensein des objectiven Thatbestandes eines Bergebens voraus.

Rirdennadricht.

Sonntag, ben 10. Mars, predigen in ber Lambertiffirche: Frühpredigt: Herr Bafter Greveres. Unf. 8 Uhr. Dauptpredigt: " Bafter Gröning. " 91/2 " Anf. 8 Uhr. Hachm. Bred .: " Rirchenrath Claußen.

Medacteur: S. Ruber. - Berlag und Schnellpreffendrud von Gerhard Stalling in Oldenburg.



ůr

Stadt und Land.

Bon Diefer Beitschrift erscheinen wochentlich gwei Rummern.

Achter Jahrgang.

Breis tes Jahrgangs 1 Mthl. 60 gr. Cour.; mit Borto, foweit die Großh. Oldenb. Boften geben, 2 Mt. Cour.

Mittwoch, 13. Marz.

1850.

No. 21.

Rurg motivirte Grundzuge einer neuen Organisation ber Behörden,

bafirt auf bie Bestimmungen bes Staats= grundgefeges.

Die nachfiebenben furgen Bemerfungen bezweden nicht, über bas berührte Thema einen umfaffenben Entwurf aufzuftellen, fonbern nur, bie einschlägigen Urtitel bes Graatsgrundgefetes fuftematifch ju ordnen, Die Luden andeutungsweife auszufullen, und barauf aufmertfam ju machen, daß die Bestimmungen bes neuen Entwurfs einer Gemeindeordnung hinfichtlich ber Urtitel über bie Berfaffung ber Rreisgemeinden einer bringend nothwendigen Revifion bedurfen. Danner von mehr Umficht und Erfahrung murben bann vielleicht ben Wegenstand einer umfaffenberen Befprechung wurdigen. Bir wollen unfere Unficht in einzelne furge Urifel nieberlegen, und jeden Ur= tifel nachber mit wenigen Enticheibungsgrunden begleiten - bemerten babei indeg, bag wir bei unferer Schrift nur bas Bergogthum Dibenburg im Muge haben, ba uns bie Berhaltniffe ber beiben Burftenthumer nicht hinlanglich bekannt find.

A. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt, und von einander unabhangig fein. Staatsgrundgeset Urt. 104.

Erläuterung.

a) Die fo vielfach allerorten theoretisch ermogene

Frage, über bie 3medmäßigkeit einer Trennung ber Juftig von der Bermaltung, ift bier in erfreulicher Beife nach dem Princip der Arbeitstheilung ent= schieden. Giner Erorterung ber bafür ober bawiber fprechenden Grunde bedarf es alfo nicht. Es wird einleuchten, bag jede biefer Thatigfeiten, ber Rechts. pflege und Berwaltung, fo umfaffente eigenthum= liche Renntniffe verlangt, einen fo befonbern Geift ber Geschäfteführung erforbert, und fo bie gange Lebensthatigkeit eines Mannes in Unspruch nimmt, bag bie Bereinigung beider Branchen in einer Sand, entweder jum handwerksmäßigem Betriebe beider fuhren, ober bie eine gur Sauptfache, die andere jur Rebenfache ftempeln muß. Dur oberflachliche Unmagung tann beibe Facher gu gleicher Beit be= herrichen wollen.

b) Die bisherige Berbindung dieser beiden Thattigkeiten hatte keinerlei innern Grund für sich, sonwern lediglich den außern, historischen — des Berekommens. Die Verwaltung hatte ebenso gut den Pfarrern, den Militärbeamten u. f. w. zugetheilt, als den Juristen übertragen werden können; denn Verwaltungsbeamte und Richter haben nicht viel mehr mit einander gemein, als die General-Kasse, aus welcher beide ihre Besoldung beziehen. Gewohnsheit lehrte uns die bisherige Verbindung von Verwaltung und Rechtspflege ertragen, zumal da sie auf geringsuge Sachen beschränkt war, allein auch hier ist die Trennung zu beschaffen, nicht nur weil die Consequenz solches erfordert, sondern auch weil

